

II - 221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 072/261-1.1/79

Legistische Vorhaben in der  
XV. Gesetzgebungsperiode;

Anfrage der Abgeordneten  
Dr. NEISSER und Genossen an  
den Bundesminister für Lan-  
desverteidigung, Nr. 71/J

86/AB

1979-08-31

zu 71/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum  
Nationalrat Dr. NEISSER, KRAFT und Genossen am  
4. Juli 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 71/J,  
betrifft legistische Vorhaben in der XV. Gesetz-  
gebungsperiode, beehre ich mich folgendes mitzu-  
teilen:

Im Zuge der im Jahre 1971 eingeleiteten grundle-  
genden Reform des Bundesheeres ist es in den  
letzten Jahren gelungen, eine Reihe vorrangiger  
Legislativmaßnahmen im Bereich der militärischen  
Landesverteidigung zu verwirklichen. Dennoch be-  
finden sich derzeit einige wichtige Problemkreise  
im Stadium eingehender ressortinterner Prüfung,  
deren Ergebnis in absehbarer Zeit zu weiteren  
Legislativmaßnahmen führen wird.

So werden gegenwärtig im Bundesministerium für  
Landesverteidigung Untersuchungen über eine Neu-

- 2 -

regelung des militärischen Waffengebrauchsrechtes in Friedenszeiten angestellt; in welcher Weise diese Prüfungen ihren legislativen Niederschlag finden werden, kann allerdings derzeit noch nicht abgesehen werden.

Auch das Heeresdisziplinarrecht ist zur Zeit Gegenstand intensiver ressortinterner Bearbeitung, wobei sich die Überprüfungen vor allem auf die Auswirkungen des in seiner Grundstruktur durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz veränderten Beamten-disziplinarrechtes auf das Heeresdisziplinar-gesetz sowie auf die verfassungsrechtliche Problematik der geltenden Regelungen über Freiheitsstrafen ("Engel"-Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) erstrecken. Die gegenständliche Materie erweist sich allerdings als außerordentlich komplex, sodaß derzeit nicht beurteilt werden kann, ob eine grundlegende Neufassung oder eine bloße Novellierung des Heeresdisziplinargesetzes vorzunehmen sein wird.

Inwieweit in nächster Zeit über die vorerwähnten Materien hinaus noch einzelne weitere Legislativmaßnahmen im wehrrechtlichen Bereich, so etwa im Gefolge des vom Landesverteidigungsrat zu beschließenden Landesverteidigungsplanes oder im Zusammenhang mit der Lösung des Problems der Längerdiendenden (vgl. meine Anfragebeantwortung vom 20. August 1979, 52/AB zu 88/J), zu verwirklichen sein werden, ist im Hinblick auf das oben Gesagte derzeit ebensowenig abschließend zu beantworten wie die Frage, bis wann allfällige Gesetzesvorlagen dem Nationalrat vorgelegt werden.

2. August 1979

*Otf. Rind*